

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 06.12.2020
RS 86

Betrifft: **Zweite COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 7. Dezember 2020 treten die bereits in den Medien präsentierten Lockerungen in Kraft (Zweite COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung). Die Verordnung enthält insofern nur teilweise die medial angekündigten Lockerungen, da jene vorgesehenen Öffnungsschritte (Gastronomie, Beherbergungsbetriebe, Zusammenkünfte), die ab dem Donnerstag, 24. Dezember 2020 und später vorgesehen sind, noch nicht berücksichtigt sind – es ist zu erwarten, dass diesbezüglich die Entwicklung der epidemiologischen Lage abgewartet wird. Aus unserer Sicht darf auf folgende – gemeinderelevante – Änderungen hingewiesen werden:

Ausgangsregelungen

Die neuen Ausgangsregelungen treten mit Ablauf des Mittwochs, 16. Dezember 2020, außer Kraft – es handelt sich hierbei wiederum um jene Regelungen, die eines Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrats bedürfen und nur 10 Tage lang gültig sein dürfen – es ist damit zu rechnen, dass diese Regelungen wiederum rechtzeitig verlängert werden.

Die Ausgangsregelungen wurden nur insofern gelockert, als diese nur mehr im Zeitraum von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages gelten. Die Zwecke, zu deren der eigene private Wohnbereich verlassen werden darf und ein Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zulässig ist, gelten daher nur mehr in diesem Zeitraum. Von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist daher das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs bzw. ein Verweilen außerhalb desselben zu jedem Zweck zulässig.

Etwas gelockert wurde die Besuchsregelung insofern, als zum Grundbedürfnis des täglichen Lebens der Kontakt mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder – nunmehr auch – nicht-physischer Kontakt gepflegt wird, zählt. Daraus folgt, dass Personen, mit denen beispielsweise mehrmals in der Woche lediglich telefoniert wird (nicht-physischer Kontakt), nach 20.00 Uhr besucht werden dürfen. Von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist das aufgrund des Wegfalls der Ausgangsregelung in dieser Zeit ohnehin erlaubt – zu beachten sind aber die Veranstaltungsregelungen.

Veranstaltungsregelungen

Veranstaltungen sind weiterhin mit bestimmten Ausnahmen untersagt.

Neben den bisher schon geltenden Ausnahmen (unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, Demonstrationen, Religionsveranstaltungen, Begräbnisse bis max. 50 Personen etc. – all diese Veranstaltungen dürfen im Übrigen auch nach 20.00 Uhr stattfinden) wurden weitere Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot vorgesehen.

Es ist dabei vor allem auf jene Ausnahmeregelung hinzuweisen, wonach sich insgesamt 12 Personen (davon 6 Kinder) aus zwei Haushalten treffen dürfen. Es gelten aber der Ein-Meter-Abstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und eine Mund-Nasen-Schutzpflicht. Aufgrund der Ausgangsregelung, die hier mangels Ausnahme sehr wohl gilt, können derartige Zusammenkünfte nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.

Gemeinderatssitzungen

Keine Änderung gibt es für Gemeinderatssitzungen – diese sind nach wie vor von der Verordnung ausgenommen; weiterhin darf der Bürger als Zuhörer zwecks Teilnahme bei öffentlichen Sitzungen den privaten eigenen Wohnbereich (nach 20.00 Uhr) verlassen bzw. zu diesem Zweck außerhalb desselben verweilen.

Museen, Bibliotheken etc.

Geöffnet werden dürfen ab Montag, 7. Dezember 2020 Museen Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive. Es gelten aber die Regelungen des Kundenbereichs (Ein-Meter-Abstand; Mund-Nasen-Schutz; 10m²/Person).

Handel und Dienstleistungen

Der gesamte Warenhandel (bis 19.00 Uhr) und auch körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Visagist) sind wieder erlaubt.

Gastronomie

Etwas strenger wurden die Regelungen in der Gastronomie: Weiterhin dürfen zwar Getränke und Speisen zur Abholung von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr angeboten werden, nicht mehr aber offene alkoholische Getränke (so vor allem Punsch und Glühwein).

Sport

Etwas gelockert wurde der Sportbereich: So darf auf Sportstätten im Freien Sport betrieben werden, so es sich nicht um Kontaktsportarten handelt (Eislaufen, Eisstockschießen, Skitouren, Langlaufen etc. sind daher erlaubt).

Eine Regelung der Benützung von Seil- und Zahnradbahnen (Skilifte) zum Zwecke der Erholung bzw. des Sportes ist in dieser Verordnung noch nicht aufgenommen worden. Ankündigt wurde eine derartige Lockerung erst für den Zeitraum ab 24. Dezember 2020.

Freizeiteinrichtungen

Weiterhin gilt ein umfassendes Betretungsverbot von Freizeiteinrichtungen (Indoorspielplätze, Tierparks, Zoos, Bäder etc.) und Kultureinrichtungen (Theater, Kinos, Konzertsäle etc.) – ausgenommen davon sind Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive.

Zusätzliche Information – Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz

Wie bereits mit unserem RS 27 vom 29. April 2020 informiert wurde, haben auch Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber, deren Bedienstete von Absonderungsmaßnahmen betroffen sind, Anspruch auf Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz gegenüber dem Bund.

Hinzuweisen ist aber auf § 32 Abs. 5 Epidemiegesetz, der bestimmt, dass auf den gebührenden Vergütungsbetrag Beträge anzurechnen sind, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

Die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderungen wegen wichtiger, die Person des Bediensteten betreffende Gründe (15 Tage voller Bezug, 15 Tage halber Bezug), werden auf den gebührenden Vergütungsbetrag angerechnet.

Im Falle von Home-Office während der Quarantäne ist einem Erlass des Bundes zu entnehmen, dass „im Zusammenhang mit der Erbringung von Arbeitsleistungen von zu Hause während der Dauer der behördlichen Absonderung keine Vergütung zuzusprechen ist, da hier nicht von einem Vermögensnachteil des Arbeitgebers auszugehen ist.“

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Riedl eh.

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

Poyssl eh.

Landesgeschäftsführer